

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 19****Memmingen, 04. Juli 2008****50. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
02.07.2008	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung des Änderungsbebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet „Strigelstraße“ (Planungsgebiet 19Ä)	125
18.06.2008	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	127

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung
des Änderungsbebauungsplanes der Stadt Memmingen für das Gebiet
„Strigelstraße“ (Planungsgebiet 19Ä)

Vom 02. Juli 2008

1. Der Stadtrat hat am 23. Juni 2008 den Änderungsbebauungsplan zu dem seit 28. Juni 1968 rechtsverbindlichen Bebauungsplan der Stadt Memmingen, der zuletzt durch Satzung vom 03. November 1988 mit Wirkung vom 11. November 1988 geändert wurde, für das Gebiet "Strigelstraße" (Planungsgebiet 19Ä) als Satzung beschlossen.
2. Der Änderungsbebauungsplan, bestehend aus textlichen Festsetzungen vom 29. Februar 2008 wurde am 02. Juli 2008 ausgefertigt. Ihm ist die am 02. Juli 2008 ausgefertigte Begründung vom 29. Februar 2008 beigegeben. Der Änderungsbebauungsplan tritt gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3316) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
3. Ab 04. Juli 2008 wird der Änderungsbebauungsplan, bestehend aus textlichen Festsetzungen und Begründung bei der Stadt Memmingen, Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.
4. Gemäß § 44 Absatz 5 Baugesetzbuch wird hiermit auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Änderungsbebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Wer Entschädigungspflichtiger ist, ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Baugesetzbuch. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

5. Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

- a) nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 02. Juli 2008
STADT MEMMINGEN
In Vertretung
Claudia Knoll
Bürgermeisterin

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu den Konten

571015841

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 18. Juni 2008
Sparkasse Memmingen–Lindau–Mindelheim
Der Vorstand